

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)
vom 18.05.15**

und Antwort des Senats

Betr.: Zur Kindeswohlgefährdung Hamburger Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfeträgerin Barbara Janssen GmbH

Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof betreibt in Dithmarschen mehrere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach den mit den Anträgen auf Erteilung der Betriebserlaubnisse vorgelegten Konzepten werden in diesen Einrichtungen ausschließlich Mädchen und junge Frauen betreut. Die Betreuung ist nach Einschätzung des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein in einer Art Stufensystem organisiert, die das Durchlaufen aller drei Einrichtungen vorsieht.

Mit Schreiben vom 18.02.15 teilte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in Schleswig-Holstein dem ASD Wandsbek mit, dass es am 30.01.15 der Jugendhilfeträgerin Frau Barbara Janssen („Friesenhof“ Büsum) für drei der von ihr betriebenen Jugendhilfeeinrichtungen – für Mädchen und junge Frauen sowie Mütter mit Kind – „Auflagen zur weiteren Gestaltung der Arbeit“ und die sofortige Vollziehung für „Campina“ in 25764 Wesselburenerkoog, „Mädchencamp Nanna“ in 25779 Wrohm und den „Charlottenhof“ in 25761 Hedwigenkoog verfügt hat.

In dem Schreiben ist zu lesen: „Nach dem Eingang mehrerer Beschwerden ehemaliger Betreuer sowie ehemaliger Mitarbeiter der Einrichtungen entstand der Eindruck, dass die Arbeit in den Einrichtungen erheblich von dem in den Konzeptionen dargestellten pädagogischen Vorgehen abwich und außerdem Erziehungsmethoden angewendet werden, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden.“

So nahm die Heimaufsicht des Landesjugendamtes am 28.01.15 eine unangemeldete örtliche Überprüfung in den genannten Einrichtungen vor. „Sie wurden in Augenschein genommen sowie mit den angetroffenen und gesprächsbereiten Mädchen Gespräche geführt“. Am nächsten Tag wurde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen.

Die in diesem Zusammenhang erlangten Eindrücke und Erkenntnisse machten es aus der Sicht des Landesjugendamtes erforderlich, der Trägerin Frau Janssen am 30.01.15 Auflagen zur weiteren Gestaltung der Arbeit innerhalb den Einrichtungen des Friesenhofes aufzuerlegen. Diese wurde dem ASD Wandsbek durch das Landesjugendamt am 23.2.2015 zur Kenntnis gebracht, „für den Fall, dass dadurch Umsteuerungen in den zwischen Ihnen und der Trägerin betroffenen Vereinbarungen oder in der Hilfeplanung nötig werden sollten“.

Des Weiteren teilte das Ministerium mit, dass hinsichtlich oben genannter Einrichtungen zurzeit intensive Beratungsgespräche mit der Trägerin stattfänden, über deren weitere relevante Ergebnisse der ASD Wandsbek gegebenenfalls unterrichten werde.

Wir fragen den Senat:

Nach § 45 SGB VIII bedarf der Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII) ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII Absatz 2 Nummer 6). In Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof sowie die ihr zuzuordnenden Einrichtungsteile, die sämtlich in Schleswig Holstein liegen, ist das Landesjugendamt Schleswig-Holstein zuständig.

Ein Landesjugendamt kann nach § 45 SGB VIII Absatz 4 SGB VIII eine Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen oder auch – zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen – nachträgliche Auflagen erteilen. Üblicherweise werden die Jugendämter, die die betreffende Einrichtung belegt haben, über solche Maßnahmen unterrichtet.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung – Landesjugendamt Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 18.02.2015 die Hamburger Jugendämter Hamburg-Mitte, Wandsbek und Harburg über die Auflagen gegenüber dem Friesenhof informiert, die dort aktuell Plätze belegt hatten und bei denen dem Landesjugendamt Schleswig-Holstein Beschwerden von Untergebrachten bekannt waren.

Die zuständige Fachbehörde sowie die Jugendämter Altona, Bergedorf, Eimsbüttel und Hamburg-Nord wurden ebenso wie das Familieninterventionsteam (FIT) nicht informiert.

Weitergehende Informationspflichten, beispielsweise gegenüber weiteren Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), bestehen nach dem SGB VIII nicht.

Auf Anfrage der zuständigen Fachbehörde hat das Landesjugendamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass die Prüfung im Januar 2015 aufgrund von Beschwerden einzelner Mädchen, die in der Einrichtung untergebracht waren, erfolgte. Die anschließenden Auflagen gegenüber der Einrichtung basierten auf den Aussagen der Mädchen, mit denen im Rahmen der unangemeldeten Prüfung gesprochen worden war. Es gebe außer diesen Aussagen keine Anhaltspunkte, anhand derer bewertet werden könne, ob sich die Dinge so zugetragen haben, wie sie geschildert wurden.

Das Landesjugendamt Schleswig-Holstein habe die Ende Januar 2015 bei der unangemeldeten Prüfung vorgefundene Situation nicht als Kindeswohlgefährdung beurteilt und habe keine Veranlassung zum Entzug der Betriebserlaubnis gesehen, was zur Schließung des Heims geführt hätte.

In den auf die Prüfung folgenden Gesprächen mit der Einrichtung habe sich diese ausgesprochen kooperativ und lösungsorientiert verhalten. Die beklagten Missstände seien offensichtlich durch einzelne Mitarbeiter verursacht worden, die zum großen Teil inzwischen nicht mehr bei der Einrichtung beschäftigt seien. Die beklagten Missstände lägen zum Teil mehrere Jahre zurück. Inzwischen habe das Sozialministerium Schleswig-Holstein mit der Einrichtung eine zusätzliche Vereinbarung zur Betriebserlaubnis abgeschlossen und die Auflagen wurden aufgehoben. Eine Information über die neue Vereinbarung werde allen Hamburger Jugendamtsleitungen und der zuständigen Behörde zugesandt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie bewertet die Fachbehörde diesen Vorgang? War die Fachbehörde im Vorfeld der Überprüfung einbezogen? Über welche zusätzlichen Erkenntnisse verfügt die Fachbehörde für diesen Vorgang?*

2. *Wurden auch andere ASD-Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg angeschrieben beziehungsweise über das Schreiben informiert?*

Wenn ja, welche ASD-Abteilungen aus welchen Bezirken wurden aus welchen Gründen informiert? Durch wen wurden sie gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt informiert?

3. *Ist die Fachbehörde über diesen Vorgang informiert worden?*

Wenn ja, wann und durch wen?

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen hat die zuständige Fachbehörde den Sachverhalt bis zum Eingang der Schriftlichen Kleinen Anfrage nicht gekannt und daher noch keine Bewertung vornehmen können.

4. *Die Tatsache, dass das Sozialministerium den ASD Wandsbek angeschrieben hat, lässt vermuten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg in den genannten Einrichtungen Minderjährige untergebracht hat beziehungsweise hatte. Waren oder sind Minderjährige aus Hamburg in eine der oben genannten Einrichtungen oder anderen Einrichtungen der Barbara Janssen beziehungsweise seit 2009 Barbara Janssen GmbH untergebracht worden?*

Wenn ja, bitte auflisten nach ASD, Alter, Zeitraum, gegebenenfalls ob mit Kind.

5. *Seit wann kooperiert die Freie und Hansestadt Hamburg mit Einrichtungen der Frau Barbara Janssen beziehungsweise Barbara Janssen GmbH?*

Siehe Anlage. Eine Belegung des Trägers erfolgte erstmals 2005. Dies ergibt sich aus einer Trägerakte beim Bezirksamt Wandsbek, die dort regelhaft bei erstmaliger Belegung eines Trägers angelegt wird. In der Anlage sind nur die Belegungen seit November 2007 aufgeführt, da erst seit diesem Zeitpunkt eine regelmäßige elektronische Erfassung der Fälle erfolgt. Die Belegungen im Zeitraum zwischen 2005 und 2007 könnte nur durch die Sichtung mehrerer Tausend Papierakten über alle Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung dieser zwei Jahre ermittelt werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. *Sind den ASD-Abteilungen in den Bezirken beziehungsweise der Fachbehörde Beschwerden oder Klagen von dort untergebrachten – auch ehemaligen – Minderjährigen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern – auch ehemaligen – oder anderen Personen vor dem 18.02.15 und/oder danach bekannt gemacht worden oder zu Ohren gekommen?*

Wenn ja, bitte nach Datum, ASD, Einrichtung und Art der Beschwerde auflisten.

Datum	ASD	Einrichtung	Art der Beschwerde
20.02.2014	M/JA2-ASD1	Nanna	die Behandlung sei menschenunwürdig/Mädchen habe massive Angst
08.08.2014	W/JA3-ASD 1	Charlottenhof	plötzlicher Weggang von zwei Betreuerinnen
24.08.2014	W/JA2-ASD 3	Nanna	Regeln seien zu eng, es gäbe zu geringe Freiheiten
10/2014	H/JA 2 ASD	Nanna	das Verhalten der Mitarbeiter sei respektlos und grenzüberschreitend
02/2015	H/JA 1 ASD	Nanna	Die Betreute müsse ihr Zimmer aufräumen und habe wenig Ausgang

Datum	ASD	Einrichtung	Art der Beschwerde
12.08.2014	FIT	Nanna	Nach Beendigung der Maßnahme: es habe demütigende Strafmaßnahmen und zu häufige Betreuerwechsel gegeben

7. *Die vom Landesjugendamt verfügten Auflagen und ihre Begründungen lassen den Schluss zu, dass es in den Einrichtungen zu schwerwiegenden, das Kindeswohl gefährdenden Eingriffen in die Rechte von Minderjährigen und Jungerwachsenen gekommen ist, die dort zum Schutz des Kindeswohl von Behörden untergebracht worden sind. Es ist wohl offensichtlich, dass durch das Betreuungspersonal Handlungen beziehungsweise erniedrigende und entwürdigende Erziehungsmethoden vollzogen wurden. So wird untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen oder es wird untersagt, dass den Betreuten persönliche Dinge, soweit es sich nicht um gefährliche Gegenstände handelt, sowie persönliche Kleidung (inklusive Schuhe) weggenommen werden. Wie bewertet die Fachbehörde die in dem Schreiben genannten Auflagen? Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bitte als Anlage beifügen.*
8. *Zur Auflage 1.9 steht in der Verfügung auf Seite 3: „Betreute und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen schilderten gleichermaßen, dass jeder Betreuten in den genannten Einrichtungen eine sogenannte „Patin“ zugeteilt werde. Bei dieser handele es sich um eine andere Betreute, die bei Regelverstößen durch die Betreute mitbestraft werde und im Übrigen gewisse Kontrollaufgaben wahrnehme. So dürfe keins der Mädchen alleine zur Toilette oder zum Duschen gehen, stets müsse die „Patin“ dabei sein, um Fehlverhalten oder Entweichen zu verhindern. (...) Eine Delegation dieser Aufgaben auf andere Betreute ist unzulässig. Zudem wird durch das geschilderte System der Bespitzelung eine Kultur des Misstrauens und dauernder Verletzung des Rechts auf Intim- und Privatsphäre installiert, die nicht geduldet werden kann.“ Wie ist die pädagogische beziehungsweise fachliche Bewertung der Fachbehörde für solche Vorkommnisse?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1. bis 3.

Der Senat sieht im Übrigen grundsätzlich davon ab, den Wortlaut von Schreiben oder internen Aktenvermerken zu veröffentlichen. Dies käme im Ergebnis einer Aktenvorlage gleich. Diese ist gemäß Artikel 30 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) an Voraussetzungen gebunden, die hier nicht vorliegen.

9. *Vor dem Hintergrund der gemachten Auflagen liegt es nahe, dass der Kindeswohlvorrang auch für Hamburger Minderjährige nicht vollumfänglich durchgesetzt wird beziehungsweise worden ist und die Würde der untergebrachten Mädchen antastbar und verletzbar ist beziehungsweise war, Grundrechte nach Artikel 1 GG also missachtet wurden. Wurden die aus Hamburg zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung in den genannten Einrichtungen Betreuten während ihres dortigen Aufenthaltes durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen ASD aufsuchend begleitet, um zu verhindern, dass sie durch staatliches Handeln „vom Regen in die Traufe“ geschickt wurden?*

Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bezirksämter Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Harburg sowie das FIT haben nach eigenen Angaben in der Vergangenheit Hilfeplangespräche vor Ort geführt. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Maßnahmen der Einrichtung ergeben.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach eigener Angabe keine aufsuchende Begleitung praktiziert. Allerdings wurde im Februar 2014 eine laufende Hilfe nach Intervention der Amtsvormünderin einer dort Betreuten beendet, die den zuständigen ASD auf aus ihrer Sicht unhaltbare Zustände hingewiesen hatte. Mit einer weiteren Jugendlichen, die sich nach Februar 2014 noch in der Einrichtung befand, wurden Hilfeplangespräche vor Ort geführt. Die Jugendliche hat die Hilfe im März 2015 beendet, indem sie sich entschied, aus einer Heimatbeurlaubung beim Vater nicht mehr in die Einrichtung zurückzukehren.

Das Bezirksamt Altona hat kein Hilfeplangespräch vor Ort geführt, weil seine Zuständigkeit für die dort Untergebrachte vier Monate nach Hilfebeginn geendet hat.

Aufgrund des Schreibens des Sozialministeriums Schleswig-Holstein vom 18.2.2015 halten die Bezirksamter Wandsbek und Harburg die Auflagen und Maßnahmen des Landesjugendamts Schleswig-Holstein für ausreichend, um den Kinderschutz zu gewährleisten, siehe Antwort zu 11.

10. Wurden die Einrichtungen dahin überprüft, ob sie in ihrer Praxis nachweislich dem Kindeswohl, und nur ihm, verpflichtet sind?

Wenn ja, bitte auflisten wann welche Einrichtung wie – angemeldet/unangemeldet – und mit welchem Ergebnis überprüft worden ist.

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

11. Welche Maßnahmen haben der oder die zuständigen ASD ergriffen, um den Kindeswohlvorrang gegen die in den genannten Einrichtungen offensichtlich praktizierte Kindeswohlgefährdung durchzusetzen?

Die Bezirksamter Eimsbüttel und Altona sowie das FIT hatten zum Zeitpunkt der Auflagen keine aktuelle Belegung in der Einrichtung.

Hinsichtlich des Falls vom Bezirksamt Hamburg-Mitte siehe Antwort zu 9.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat einen laufenden Fall, der vom Träger ambulant betreut wird und daher von den Auflagen nicht betroffen ist.

Das Bezirksamt Wandsbek hält die vom Landesjugendamt Schleswig-Holstein erteilten Auflagen für ausreichend, um den Kinderschutz zu gewährleisten, zumal diese Auflagen nach Auskunft des Landesjugendamts intensiv mit der Leitung kommuniziert worden sind.

Das Bezirksamt Harburg hat am Tag nach Bekanntwerden der Auflagen ein Gespräch mit zwei in der Einrichtung betreuten Mädchen geführt (siehe Antwort zu 12. und 13.). Im Übrigen hält das Bezirksamt Harburg die Auflagen des Landesjugendamts Schleswig-Holstein für ausreichend, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

12. Haben die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg mit Betreuten – auch ehemalige – unmittelbar nach Kenntnisnahme der verfügbaren Auflagen Gespräche geführt, um sich selbst ein Bild über die Erziehungsmethoden und die Einrichtungen zu machen?

Wenn ja, bitte auflisten wann dieses in welcher Einrichtung geschah und mit welchen Ergebnissen beziehungsweise Aussagen.

Wenn nein, warum nicht?

13. Was wurde unternommen, um den Anliegen nachzugehen und zu entsprechen?

Seitens der Jugendämter Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und des FIT sind keine Gespräche geführt worden, weil es keine aktuelle (stationäre) Belegung gab.

Hinsichtlich des Falls vom Bezirksamt Hamburg-Mitte siehe Antwort zu 9.

Das Jugendamt Wandsbek hat zusätzlich zu den regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen keine anlassbezogenen Gespräche geführt, weil die Auflagen des Landesjugendamts Schleswig-Holstein als ausreichend angesehen wurden.

Das Jugendamt Harburg hat am 24. Februar 2015 in der Einrichtung Nanna Gespräche mit zwei Betreuten geführt. Gegenstand der Gespräche waren die Vorwürfe gegen die Einrichtung, die durch die Information des Landesjugendamts Schleswig-Holstein am 23. Februar 2015 bekannt geworden waren. Beide betreuten Mädchen erklärten, dass sie sich in der Einrichtung wohlfühlen würden (eine Betreute erklärte, sie habe dies der zuständigen Heimaufsicht schriftlich mitgeteilt). Bei beiden Betreuten wurde deutlich, dass neben dem strengen Regelwerk eine gute Beziehungsarbeit stattfindet. Ansonsten wurden die Maßnahmen des Landesjugendamts Schleswig-Holstein als ausreichend angesehen.

14. *Haben die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg unverzüglich die entsprechenden Verträge mit der Trägerin gekündigt und die dort aus Hamburg Betreuten ebenso unverzüglich aus den Einrichtungen genommen und in andere, die dem Kindeswohlvorrang überprüfbar verpflichtet sind, übergeben?*

Wenn ja, wann?

Wenn nein, mit welcher Begründung wurden sie nicht tätig?

Zwischen den Behörden der FHH und der Trägerin bestehen keine Verträge. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 12. und 13. Die Bezirksämter Wandsbek und Harburg halten eine generelle Herausnahme der Minderjährigen nicht für angezeigt.

15. *Haben die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg geprüft, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, zu prüfen, ob die offensichtlich unhaltbaren Zustände und die schweren, menschenrechtsverletzenden Eingriffe in die Rechte der Betreuten einen Anfangsverdacht auf Straftaten begründen?*

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht. Was war gegebenenfalls das Ergebnis der Prüfung?

Siehe Antworten zu 9. sowie zu 12. und 13. und Vorbemerkung.

16. *Am Hamburger Hauptbahnhof wie auch an anderen Orten Hamburgs werden immer wieder Minderjährige angetroffen, die aus Jugendhilfeeinrichtungen geflohen sind. Vor diesem Hintergrund die Frage, ob die entsprechenden Dienststellen der Innenbehörde und der ASD mit Minderjährigen, die aus Einrichtungen der Barbara Janssen GmbH entflohen waren, in den vergangenen fünf Jahren Kontakt gehabt haben?*

Wenn ja, bitte nach Datum, Alter und Einrichtung auflisten.

Die Kontakte von Hamburger Polizeibeamten zu Jugendlichen am Hauptbahnhof oder an anderen Orten werden statistisch nicht gesondert erfasst. Die für die Beantwortung der Frage erforderliche Auswertung von mehreren Tausend Handakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Auch der ASD erfasst seine Kontakte nicht nach zeitlich gegliederten Maßnahmen. Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Durchsichtung mehrerer Hundert Akten, in denen solche Informationen enthalten sein könnten, die auf zahlreiche Dienste verteilt aufbewahrt werden, ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

17. *Liegt der Fachbehörde die Konzeption der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen „Friesenhof“ vor?*

Wenn ja, bitte als Anlage beifügen.

Ja. Im Übrigen siehe Antwort zu 7. und 8.

Anlage

ASD	Jahrgang	untergebracht von ...	bis	Einrichtung
M/JA 2-ASD1	2000	Mai 2012	Juni12	Nanna
		Juli 2012	Juli 13	Charlottenhof
M/JA 2-ASD1	2001	Juli 2013	Feb 2014	Nanna
M/JA 2-ASD2	1998	April 2013	Juli 2014	Charlottenhof
		Juli 2014	März 2015	Dithm. Haus
E/JA 3 ASD	1994	Nov 2009	Dez 09	Nanna
E/JA 3 ASD	1993	Dez 2009	Aug 10	Nanna
E/JA 3 ASD	1993	Aug 2010	Sep 10	Charlottenhof
E/JA 3 ASD	1992	Jan 2009	Mai 09	Nanna
E/JA 3 ASD	1994	Mär 2009	Aug 09	Nanna
E/JA 3 ASD	1994	Aug 2009	Apr 10	Charlottenhof
E/JA 3 ASD	1995	Okt 2009	Jan 11	Charlottenhof
E/JA 3 ASD	1993	Jan 2011	Nov 11	Nanna
E/JA 3 ASD	1998	Apr 2015	Mai 15	Nanna
N/JA2-ASD2	1994	Mai 2009	Mai 2012	Nanna
		August 2013	April 2013	Elbenhof
		April 2013	Juli 2013	Elbenhof
		Juli 2013	Feb. 2014	Birkenhof
		Februar 2014	März 2014	Elbenhof
		März 2014	Feb 2015	Dithm. Haus
		Feb 2015	März 2015	TEW
seit März 2015	andauernd	ambulant		
W/JA 3-ASD 3	1992	04.03.2009	21.06.2010	Nanna
W/JA 2-ASD 1	1993	02.05.2009	24.10.2009	Nanna
W/JA 3-ASD 3	1994	23.06.2009	24.06.2009	Nanna
W/JA 1-ASD 2	1993	02.11.2009	13.08.2011	Nanna
W/JA 2-ASD 1	1995	23.08.2010	23.09.2010	Nanna
W/JA 2-ASD 3	1996	15.11.2010	24.04.2012	Nanna
W/JA 2-ASD 3	1997	16.05.2011	15.02.2015	Nanna
W/JA 1-ASD 1	1995	01.06.2011	21.07.2013	Nanna
W/JA 1-ASD 2	1996	01.08.2011	21.03.2012	Nanna
W/JA 3-ASD 1	1997	11.08.2011	01.03.2012	Nanna
W/JA 1-ASD 2	1993	29.10.2011	13.08.2014	ambulant
W/JA 1-ASD 2	1993	29.10.2011	13.08.2014	ambulant
W/JA 1-ASD 2	1996	08.11.2011	19.05.2014	Nanna
W/JA 3-ASD 1	1996	04.12.2011	21.07.2014	Nanna
W/JA 3-ASD 2	1997	05.01.2012	01.09.2015	Nanna
W/JA 3-ASD 1	1995	16.01.2012	24.11.2013	Nanna
W/JA 3-ASD 2	1996	23.04.2012	20.02.2014	Nanna
W/JA 2-ASD 2	1998	19.06.2012	30.11.2013	Nanna
W/JA 2-ASD 3	1998	24.07.2012	08.12.2012	Nanna
W/JA 3-ASD 1	1995	02.09.2012	23.02.2013	Charlottenhof
W/JA 2-ASD 2	1998	05.09.2012	27.07.2013	Nanna
W/JA 3-ASD 1	1996	03.12.2012	17.05.2013	Nanna
W/JA 1-ASD 2	1996	06.12.2012	19.05.2014	Charlottenhof
W/JA 2-ASD 3	1998	09.12.2012	01.04.2013	Elbenhof
W/JA 2-ASD 3	1999	19.12.2012	24.11.2013	Nanna
W/JA 2-ASD 2	1993	10.09.2012	21.12.2012	Dithm. Haus
W/JA 2-ASD 3	1996	03.01.2013	06.08.2013	Dithm. Haus
W/JA 2-ASD 3	1998	17.01.2013	31.07.2013	Nanna
W/JA 3-ASD 2	1996	01.03.2013	03.04.2013	Charlottenhof
W/JA 2-ASD 3	1998	02.04.2013	02.07.2014	Charlottenhof
W/JA 2-ASD 2	1974	28.07.2013	22.08.2013	Elbenhof

ASD	Jahrgang	untergebracht von ...	bis	Einrichtung
W/JA 1-ASD 2	1998	12.08.2013	31.05.2014	Nanna
W/JA 2-ASD 2	1974	23.08.2013	09.09.2014	Elbenhof
W/JA 3-ASD 1	2000	13.09.2013	31.05.2014	Nanna
W/JA 3-ASD 1	1997	30.09.2013	31.05.2014	Nanna
W/JA 2-ASD 3	1999	25.11.2013	24.08.2014	Elbenhof
W/JA 2-ASD 2	1998	01.12.2013	31.08.2014	Elbenhof
W/JA 3-ASD 1	1998	14.04.2014	noch aktiv	Charlottenhof
W/JA 1-ASD 2	1996	20.05.2014	noch aktiv	Dithm. Haus
W/JA 1-ASD 2	1998	01.06.2014	12.08.2014	Nanna
W/JA 3-ASD 1	2000	01.06.2014	13.08.2014	Nanna
W/JA 3-ASD 1	1997	01.06.2014	08.08.2014	Nanna
W/JA 2-ASD 3	1998	03.07.2014	28.09.2014	Dithm. Haus
W/JA 2-ASD 3	1998	26.08.2014	noch aktiv	Nanna
W/JA 3-ASD 3	1998	01.09.2014	noch aktiv	Dithm. Haus
W/JA 2-ASD 3	1998	01.04.2015	noch aktiv	Charlottenhof
H/JA 2-ASD 12	1992	30.03.2010	17.06.2010	Dithm. Haus
H/JA 2-ASD 12	1992	06.10.2009	28.06.2010	Dithm. Haus
		29.06.2010	31.12.2010	Birkenhof
H/JA 2-ASD 12	1992	29.04.2009	29.03.2010	Nanna
H/JA1-ASD 122	1996	18.04.2011	09.12.2011	Nanna
H/JA 2-ASD 12	1993	07.07.2008	31.12.2008	Nanna
H/JA 2-ASD 12	1992	01.01.2011	27.04.2011	ambulant
H/JA 1-ASD 122	1996	10.12.2011	19.04.2012	Charlottenhof
H/JA 2-ASD 12	1992	08.07.2008	05.10.2009	Charlottenhof
H/JA2-ASD	2000	25.08.2014	28.08.2014	Nanna
H/JA2-ASD	2000	29.08.2014	09.02.2015	Nanna
H/JA2-ASD	2000	11.11.2014	noch aktiv	Nanna
H/JA1-ASD	2002	01.06.2014	noch aktiv	Nanna
H/JA1-ASD	1999	06.10.2014	noch aktiv	Nanna
H/JA2-ASD	1998	16.09.2014	noch aktiv	Nanna
H/JA1-ASD	2001	01.09.2014	noch aktiv	Nanna
H/JA1-ASD	2002	20.09.2013	31.05.2014	Nanna
FIT	2000	Sept 13	Aug 14	Nanna
FIT	1999	Aug 13	Juni 14	Nanna
FIT	1996	Feb 11	Juni 11	Nanna
FIT	1994	Juni 10	Okt 10	Nanna
FIT	1990	Okt 07	Okt 09	Nanna
FIT	1992	Feb 07	Dez 07	Nanna
FIT	1993	April 09	Sept 09	Nanna, Charlottenhof
FIT	1993	Mai 08	März 09	Nanna
FIT	1993	April 09	April 09	Nanna
FIT	1993	Sept 09	Feb 11	Nanna
FIT	1995	Sept 10	Mai 11	Nanna
FIT	1994	Mai 10	Jan 11	Nanna, Charlottenhof